

## Heilpraktiker-Behandlungsvertrag

Zwischen der Heilpraktikerin Diana Krebs und dem Patienten

Name:

Wohnhaft:

Geb.am:

wird hiermit eine heilpraktischertypische Behandlung vereinbart.

### **Vertragsgegenstand:**

Die Heilpraktikerbehandlungen umfassen neben schulmedizinischen auch wissenschaftlich nicht anerkannte ganzheitliche naturheilkundliche Heilverfahren. Die Heilpraktikertätigkeit beinhaltet die Diagnostik, Behandlung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes (Heilpr.G).

### **Aufklärungspflicht:**

Der Heilpraktiker ist verpflichtet, den Patienten über Art, Zweck, Dauer, Risiken und Kosten der Behandlung sowie ggf. Folgen ihrer Unterlassung ausreichend aufzuklären. Dadurch soll dem Patienten die Möglichkeit gegeben werden, Pro und Contra abzuwägen und eine informierte Entscheidung zu treffen.

### **Dokumentationspflicht:**

Der Heilpraktiker ist verpflichtet, alle Schritte der Behandlung sorgfältig zu dokumentieren.

### **Sorgfaltspflicht:**

Der Heilpraktiker ist verpflichtet, nur solche Methoden anzuwenden, über die er ausreichende Sachkunde besitzt.

**Schweigepflicht:**

Alle im Rahmen der Ausübung des Heilpraktikerberufes erlangten Informationen unterliegen der Schweigepflicht. Notwendige Auskünfte an Krankenversicherungen müssen jedoch nach bestem Wissen und Gewissen gegeben werden.

**Rechtsgrundlagen:**

Dieser Vertrag unterliegt den Bestimmungen des Heilpraktikergesetzes (Heilpr.G) sowie dem Patientenrechtegesetz (PatientenRG) und dem Datenschutzgesetz (DSG).

Das Honorar für die Heilpraktikbehandlung berechnet sich nach dem jeweiligen Zeitaufwand und ist der gültigen Gebührentabelle zu entnehmen. Als Berechnungshilfe kann die GebüH herangezogen werden, jedoch ist zu beachten, dass diese 2002 als Ergebnis einer Umfrage zu allgemein üblichen Vergütungen herausgegeben wurde und seitdem nicht mehr aktualisiert wurde. Es ist möglich, dass die in der GebüH angegebenen Beträge unter Umständen überschritten werden können. Die Vergütung ist unabhängig von einem Heilerfolg.

Die Kostenübernahme für die Therapie sowie für verordnete Heilmittel durch gesetzliche Krankenversicherungen müssen mit diesen direkt geklärt werden. Im Verlauf der Behandlung können Injektionen, Quaddelbehandlungen, Eigenbluttherapie oder Akupunktur eingesetzt werden. Obwohl diese Behandlungen grundsätzlich als risikoarm gelten, kann kein Therapeut eine absolute Risikofreiheit garantieren. Allergische Reaktionen, Juckreiz, Hautausschläge, Atembeschwerden, Schwellungen und Schock sind unvorhersehbare Risiken. Der Patient bestätigt, dass er über diese Risiken informiert wurde und mit der Injektion einverstanden ist.

Sollte ein vereinbarter Termin nicht wahrgenommen werden und nicht spätestens 24 Stunden im Voraus abgesagt werden, wird eine Ausfallrechnung in Höhe von 20 € pro halbe Stunde fällig. Der Patient bestätigt, dass er diese Regelung gelesen und verstanden hat und mit ihr einverstanden ist.

---

Datum, Unterschrift Patient

---

Unterschrift Therapeutin